



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	10.9.2008
Nr. ¹⁾ :	2A-188/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Verwaltungsklage Zirkus Voyage

Mit Schreiben vom 25.8.2009 wurden die Fraktionsvorsitzenden in Kenntnis gesetzt, dass der Zirkus Voyage gegen die Stadt Chemnitz erfolgreich eine Verwaltungsklage angestrengt hat.

- 1) Wann hat der Zirkus Voyage gegen die Stadt Chemnitz vor dem Verwaltungsgericht Klage eingereicht?
- 2) Warum wurden die Fraktionsvorsitzenden davon nicht informiert?
- 3) Wer hat die Stadt Chemnitz vor dem Verwaltungsgericht juristisch vertreten?
Wenn die Stadt Chemnitz sich selbst vertreten hat, wurde erwogen, einen externen Rechtsbeistand hinzuzuziehen? Wenn nein, warum nicht?
- 4) Hat die Stadt Chemnitz erwogen, gegen den Gerichtsbeschluss Widerspruch einzulegen? Wenn nein, welche Gründe sprachen dagegen?
 - a) Wurde bei der Abwägung das von der EU-Kommission am 12. Dezember 2006 eingestellte Vertragverletzungsverfahren gegen Österreich einbezogen?
 - b) Wurde bei der Abwägung der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 2003 (BR-Drucksache 595/03 -Beschluss-) einbezogen?
- 5) Warum wurden die Fraktionsvorsitzenden erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist über den Rechtsstreit informiert?

Unterschrift

Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 3 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Elsassers Straße 8
09120 Chemnitz

Datum 2. Oktober 2008

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen

Ihres Schreibens

E-Mail

Frau Annekathrin Giegengack
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-188/2008 Fragestellerin: Frau Annekathrin Giegengack (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frage zur Verwaltungsklage des Zirkus Voyage

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
sehr geehrte Frau Giegengack,

im Auftrag der Oberbürgermeisterin möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1)

Der Zirkus Voyage hat sich für ein Gastspiel auf dem Volksfestplatz im Jahr 2010 beworben. Seitens des Zirkus wurde erklärt, dass der Zirkus auf seinen Gastspielreisen Wildtiere der im Stadtratsbeschluss vom 24. Oktober 2007 (BA-35/2007) aufgeführten Arten mitführt und auch weiterhin mitführen wird.

Die Stadt Chemnitz (Ordnungsamt) teilte daraufhin mit, dass der Zirkus bei der Vergabe für das Jahr 2010 keine Berücksichtigung finden werde.

Die Rechtsanwälte des Zirkusunternehmers beantragten vor diesem Hintergrund am 16. Juni 2008 beim Verwaltungsgericht Chemnitz den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Chemnitz, den Zirkus Voyage (wieder) in die Bewerberauswahl für das Jahr 2010 aufzunehmen.

Es wurde u. a. ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) geltend gemacht, da der Zirkus Voyage im Besitz der nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes erforderlichen Erlaubnis sei.

Zu Frage 2)

Als der Stadt Chemnitz der Eilantrag zugestellt worden ist, war es Aufgabe der Verwaltung, innerhalb der vom Verwaltungsgericht Chemnitz gesetzten Frist (1 Woche) eine Stellungnahme zu dem Eilantrag zu erarbeiten und den entsprechenden Antragsrückmeldungsschriftsatz bei Gericht einzureichen.

Eine Information der Fraktionsvorsitzenden ist in diesem Verfahrensstadium nicht üblich.

Auch der Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2007 enthält keine diesbezügliche Vorgabe.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail dezernat3@stadt-
chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linien 5, 6/
Bus Linie 22
Haltestelle: Treffurthstraße/
Bruno-Salzer-Straße



Wirtschaftsregion
Chemnitz - Zwickau

Zu Frage 3)

Die Stadt Chemnitz ist in dem Rechtsstreit durch das hierfür zuständige und mit Volljuristen besetzte Rechtsamt vertreten worden. Rechtsstreite vor dem Verwaltungsgericht führt das Rechtsamt grundsätzlich selbst.

Die mit weiteren Kosten verbundene Beauftragung eines Rechtsanwalts war nicht angezeigt.

Zu Frage 4)

Mit Beschluss vom 30. Juli 2008 (Az.: 1 L 206/08), zugestellt am 6. August 2008, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Stadt Chemnitz verpflichtet, den Zirkus Voyage in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel im Jahr 2010 auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße einzubeziehen.

Es wurden daraufhin die Erfolgsaussichten einer etwaigen Beschwerde geprüft.

Das Verwaltungsgericht hatte zur Begründung im Kern ausgeführt, dass in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nur durch ein Gesetz – d. h. nur durch den Gesetzgeber – eingegriffen werden darf (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG). Ein derartiges Gesetz ist aber in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vorhanden.

Das Gericht konnte die Motive der Stadt Chemnitz, dem Tierschutz in ihrem Stadtgebiet zur Durchsetzung zu verhelfen, nachvollziehen. Dies kann jedoch – so das Gericht – wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs nicht per Stadtratsbeschluss geschehen. Die Grundrechtsbindung gilt auch für die privatrechtlichen Platzüberlassungsverträge.

Da es im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland noch kein gesetzliches Wildtierverbot gibt, ist die Begründung des Verwaltungsgerichts stichhaltig.

In dem in der Fragestellung unter 4) a) angeführten Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ging es um ein generelles Verbot aller Wildtiere in Zirkussen; eine solche gesetzliche Regelung fehlt aber gerade in Deutschland.

Auch die in der Fragestellung unter 4) b) genannte Entschließung des Bundesrates vom 17. Oktober 2003 hat bisher nicht zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Regelungen geführt.

Mangels Erfolgsaussicht wurde innerhalb der 2-wöchigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt.

Zu Frage 5)

Unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht der letztlich eindeutigen Rechtslage wurde keine Veranlassung gesehen, die Fraktionsvorsitzenden noch innerhalb der Beschwerdefrist einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Runkel
Bürgermeister